

Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken Reglement

Die Konferenz der Universitätsbibliotheken der Schweiz,

gestützt auf ihre Beschlüsse in den Sitzungen vom 19. Januar 2005 / 6. April 2005 / 18. Juni 2008 / 13. April 2011 / 14. November 2012 / 17. April 2013 / 16. April 2014 / 11. November 2015 und 20. Januar 2016

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Organisation des Konsortiums der Schweizer Hochschulbibliotheken (im Folgenden: Konsortium) sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten seiner Organe. Als Hochschulbibliotheken gelten die Bibliotheken der kantonalen Universitäten, des ETH-Bereiches, der Fachhochschulen, der Pädagogischen Hochschulen und zudem die Schweizerische Nationalbibliothek.

² Das Reglement gilt vom 20. Januar 2016 bis 30. Juni 2019.

Artikel 2 Struktur des Konsortiums

Die Organe des Konsortiums sind:

- a. der Lenkungsausschuss;
- b. das erweiterte Präsidium des Lenkungsausschusses;
- c. die Projektleitung;
- d. die Geschäftsstelle.

2. Abschnitt: Der Lenkungsausschuss

Artikel 3 Zusammensetzung

¹ Der Lenkungsausschuss setzt sich folgendermassen zusammen:

- a. eine Präsidentin oder ein Präsident aus dem Kreis der nachfolgend genannten stimmberechtigten Mitglieder;
- b. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Bibliotheken der kantonalen Universitäten;
- c. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bibliotheken des ETH-Bereiches;
- d. die Projektleiterin oder der Projektleiter;
- e. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bibliotheken des Fachhochschulbereiches;
- f. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen.

² Der Lenkungsausschuss bestimmt aus seinen Mitgliedern eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

³ An den Sitzungen des Lenkungsausschusses nehmen zudem mit beratender Stimme teil:

- a. die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle;
- b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kammer universitäre Hochschulen (swissuniversities);
- c. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI);
- d. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kammer Fachhochschulen (swissuniversities);
- e. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kammer Pädagogischen Hochschulen (swissuniversities).

Artikel 4 Wahl der Mitglieder

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Mitglieder nach Art. 3 Abs. 1 litt. b-d werden von der KUB gewählt. Die KUB bestimmt eines dieser stimmberechtigten Mitglieder zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses üben ihr Amt persönlich aus. Bei Verhinderung ist eine Vertretung nicht vorgesehen.

² Die Amtsdauer umfasst drei Jahre.

Artikel 5 Allgemeiner Auftrag

¹ Der Lenkungsausschuss definiert die strategische Ausrichtung des Konsortiums. Er ist zudem verantwortlich für folgende Bereiche

- a) den Abschluss von Konsortiallizenzen für elektronische Informationsprodukte;
- b) den Abschluss von Verträgen und Lizenzen für weitere erforderliche Produkte, wie z.B. Softwareprodukte, Softwaretools, etc.;
- c) die Wartung und den Zugriff auf gemeinsam archivierte Daten (Hosting);
- d) alle Produkte, die im Auftrag des Konsortiums lizenziert werden.

² Die Auswahl der Produkte wird auf Grund strategischer Vorgaben des Lenkungsausschusses durch die Geschäftsstelle und die teilnehmenden Bibliotheken festgelegt.

³ Beschlüsse des Lenkungsausschusses, welche für die teilnehmenden Bibliotheken eine veränderte Kostenverteilung nach sich ziehen, sind mit diesen zusammen vorzubereiten.

⁴ Der Lenkungsausschuss untersteht der KUB und legt ihr Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

Artikel 6 Besondere Aufgaben

Der Lenkungsausschuss übernimmt im Besonderen die folgenden Aufgaben:

- a. er sichert den Informationsaustausch unter den Projektpartnern
- b. er legt die strategische Ausrichtung in fachlichen Fragen fest
- c. er stellt Antrag an die KUB betreffend Ausführungsplan und gegebenenfalls Finanzplan
- d. er wählt das dritte Mitglied des Erweiterten Präsidiums (Art. 12, Abs. 1)
- e. er bestimmt die Richtlinien für die Auswahl elektronischer Informationsprodukte und für die Modalitäten des Zugriffs auf dieselben
- f. er bestimmt die Richtlinien für die zu archivierenden Informationen (Hosting) und für die Modalitäten des Zugriffs auf dieselben
- g. er definiert die Aufteilung der Aufgaben, die Prioritäten für Konsortiallizenzen und Projekte
- h. er beaufsichtigt die Projektleitung und die angegliederte Geschäftsstelle.

Artikel 7 Abschluss von Verträgen

¹ Der Lenkungsausschuss beschliesst über Verbindlichkeiten von mehr als 500'000 Franken pro Vertrag.

² Die Unterzeichnung genehmigter Lizenzverträge und anderer Verträge erfolgt nach Art.17 Abs. 3 dieses Reglements durch die Projektleiterin oder durch den Projektleiter.

Artikel 8 Aufträge an Experten

Der Lenkungsausschuss kann im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel besondere Aufträge an aussenstehende Expertinnen oder Experten erteilen.

Artikel 9 Präsidentin oder Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Aufgaben:

- a. sie oder er leitet die Arbeiten des Lenkungsausschusses und des erweiterten Präsidiums
- b. sie oder er beruft die Sitzungen dieser beiden Organe ein
- c. sie oder er stellt entsprechend den Beschlüssen des Lenkungsausschusses Anträge an die KUB
- d. sie oder er spricht die fachlichen Weisungen an die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle bezüglich der Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses und des Erweiterten Präsidiums (Art. 18 Abs. 2) mit der Projektleiterin oder dem Projektleiter ab.

Artikel 10 Sitzungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Lenkungsausschuss nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal jährlich.

² Der Lenkungsausschuss muss zudem tagen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

³ Der Lenkungsausschuss kann zu seinen Sitzungen weitere Gäste einladen.

Artikel 11 Beschlüsse

¹ Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg herbeiführen. Die Absätze 1 und 2 sind dann sinngemäss anzuwenden.

⁴ Entscheide und verabschiedete Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern der KUB zur Verfügung gestellt.

3. Abschnitt: Das erweiterte Präsidium des Lenkungsausschusses

Artikel 12 Zusammensetzung

¹ Das erweiterte Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und einem weiteren Mitglied des Lenkungsausschusses, das nach Artikel 6 litt. d von diesem bezeichnet wird, sowie der Projektleiterin oder dem Projektleiter.

² Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Artikel 13 Abschluss von Verträgen

¹ Das Erweiterte Präsidium ist ermächtigt, über Verbindlichkeiten von mehr als 150'000 bis höchstens 500'000 Franken pro Vertrag zu beschliessen.

² Die Unterzeichnung genehmigter Lizenzverträge und anderer Verträge erfolgt nach Art. 17 Abs. 3 dieses Reglements durch die Projektleiterin oder durch den Projektleiter.

Artikel 14 Sitzungen

Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Erweiterte Präsidium nach Bedarf ein.

Artikel 15 Beschlüsse

¹ Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg herbeiführen. Die Absätze 1 und 2 sind dann sinngemäss anzuwenden.

⁴ Entscheide und verabschiedete Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern des Lenkungsausschusses und der KUB zur Verfügung gestellt.

4. Abschnitt: Die Projektleitung

Artikel 16 Zusprache der Projektleitung

¹ Die Zusprache der Projektleitung für das Konsortium erfolgt durch die KUB. Sie wählt die Projektleiterin oder den Projektleiter.

² Die Amtsdauer der Projektleiterin oder des Projektleiters beträgt drei Jahre.

Artikel 17 Aufgaben

¹ Die Projektleiterin oder der Projektleiter ist verantwortlich für die Geschäftsstelle und die Anstellung des für den Projektvollzug erforderlichen Personals, das ihr oder ihm administrativ unterstellt ist sowie für die Verwendung der gesprochenen Mittel.

² Sie oder er begleitet die laufenden Aktivitäten der Geschäftsstelle des Konsortiums und stellt sicher, dass die strategischen Vorgaben des Lenkungsausschusses durch die Geschäftsstelle umgesetzt werden.

³ Sie oder er ist bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Unterschriftenregelung ermächtigt, alle ausgehandelten bzw. genehmigten Lizenz- und andere Verträge stellvertretend für die beteiligten Bibliotheken der dem Konsortium angeschlossenen Projektpartner zu unterzeichnen.

5. Abschnitt: Die Geschäftsstelle

Artikel 18 Administrative Unterstellung

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle wird von der Projektleiterin oder dem Projektleiter angestellt. Sie oder er ist Angestellte bzw. Angestellter der entsprechenden Institution.

² Sie oder er erhält ihre bzw. seine fachlichen Weisungen von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Lenkungsausschusses oder nach Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten von der Projektleitung. Sie oder er ist im Rahmen der Ziele und Aufgaben des Konsortiums auch aus eigener Initiative tätig.

Artikel 19 Aufgaben

Die Geschäftsstelle ist für den Projektvollzug verantwortlich. Sie entwirft ein Budget und erstellt eine Jahresrechnung zuhanden der KUB.

Im Detail sind die Aufgaben im Leistungsauftrag festgehalten; er ist als Anhang Bestandteil dieses Reglements.

Artikel 20 Abschluss von Verträgen

¹ Die Geschäftsstelle bereitet konsortiale Lizenzverträge für elektronische Informationsprodukte entsprechend den strategischen Vorgaben des Lenkungsausschusses vor. Sie bereitet zudem Verträge vor, die zur Wahrnehmung ihres Auftrages hinsichtlich der Verwaltung der erworbenen elektronischen Informationsprodukte, sowie deren Archivierung (Hosting) notwendig sind.

² Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle kann nach Abstimmung mit der Projektleitung in eigener Kompetenz Verbindlichkeiten bis 150'000 Franken pro Vertrag eingehen.

³ Ausgehandelte Verträge mit einer Vertragssumme von mehr als 150'000 Franken sind nach Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements dem Lenkungsausschuss bzw. nach Art. 13 Abs. 2 dieses Reglements dessen Erweiterterem Präsidium zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Die Unterzeichnung von Lizenzverträgen und weiterer Verträge erfolgt nach Art. 17 Abs. 3 dieses Reglements durch die Projektleiterin oder durch den Projektleiter.

6. Abschnitt: Finanzierung und Entschädigungen

Artikel 21 Finanzierung

Die KUB genehmigt das jährliche Budget für die zentrale Infrastruktur der Geschäftsstelle.

Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Mitglieder/Projektpartner nach einem Verteilschlüssel. Für das Controlling, insbesondere das inhaltliche und finanzielle Reporting, und für die Revision ist die KUB zuständig.

Steigt ein Mitglied/Konsortialpartner aus einem oder mehreren laufenden Lizenzverträgen gleichzeitig aus, entscheidet der Lenkungsausschuss über eine mögliche Beteiligungsgebühr des Mitglieds/Konsortialpartners an dem Mehraufwand, welcher in der Geschäftsstelle für die Reorganisation der Lizenzverträge und Abklärungen mit den Anbietern verursacht wurde.

Artikel 22 Entschädigungen

Die Präsidentin oder der Präsident des Lenkungsausschusses und seine Mitglieder übernehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Stelle an ihrer Institution. Die Gäste gemäss Art. 10 Abs. 3 werden für die Teilnahme an Sitzungen durch Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten im Rahmen der Beiträge der Mitglieder/Projektpartner entschädigt. Aufträge an Experten gemäss Art. 8 werden entsprechend der abzuschliessenden Verträge vergütet.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 23 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 11. November 2015 und tritt auf den 20. Januar 2016 in Kraft.

Von der KUB genehmigt am 20. Januar 2016

Die Präsidentin
Mag. Edeltraud Haas MSc.
Universität St. Gallen
Dufourstrasse 50
CH-9000 St. Gallen

Anhang: „Leistungsauftrag für die Geschäftsstelle des Konsortiums Schweizer Hochschulbibliotheken“